

insbesondere erst von Chindasvind gegen die früheren Gesetze eingeführt, so gab es doch schon vor Chindasvind in Bezug auf einen Vermögenstheil eine solche Beschränkung, welche offenbar das Vorbild für Chindasvinds allgemeine Vorschrift darbot. Die Antiqua V, 2, 4 gestattet der Frau nur über ein Fünftel des Gutes, welches ihr Mann ihr ausser der Dos geschenkt hat, frei zu verfügen, während vier Fünftel den mit ihm erzeugten Kindern verfangen bleiben.

Aber die älteste Aufzeichnung des Westgothenrechts kannte auch für diesen Fall das Warterecht der Kinder noch nicht. Dass die Fragmente des Codex Euricianus das Capitel nicht überliefern, beweist freilich an sich noch nicht, dass es dem Codex gefehlt habe, zumal dem Capitel 319 des Codex, welches der Antiqua V, 2, 5 entspricht, in den Fragmenten 4 unleserliche Zeilen vorhergehen und vor diesen ein ganzes Blatt von 46 Zeilen fehlt. Diese 50 Zeilen enthielten die Capitel 313—318, und es könnte von vornherein möglich erscheinen, dass c. 318 dem späteren V, 2, 4 entsprochen hätte, wenn nicht der Text von Eurichs Capitel 319 deutlich ergäbe, dass zu jener Zeit ein Warterecht an den Gaben des Ehemannes nicht vorhanden war. Der Text ist in merkwürdiger Vollständigkeit und Deutlichkeit erhalten, er lautet:

‘CCCXVIII. Maritus si uxori suae aliquid donaverit, et ipsa post obitum mariti sui in nullo scelere adulterii fuerit conversata, sed in pudicitia permanserit, aut si certe ad alium maritum honesta coniunctione pervenerit, de res sibi a marito donatis possidendi et post obitum suum relinquendi cui voluerit habeat potestatem. Sin autem per adulterium aut inhonestam coniunctionem convincitur, quicquid de facultate mariti sui fuerat consecuta, totum incunctanter amittat et ad heredes donatoris legitimos revertatur’. Es soll also die Wittve über das, was der Mann ihr geschenkt hat, frei verfügen können, so lange sie ihre Geschlechtsehre bewahrt, d. h. entweder als Wittve ehrbar lebt oder eine neue anständige Ehe eingeht. Andernfalls verliert sie die Gaben sofort an die Erben des Mannes.

Dieses Gesetz kann in der Form nicht neben der Antiqua V, 2, 4 bestanden haben; denn diese beschränkt ja die Verfügungsfreiheit hinsichtlich des ausser der Dos vom Manne geschenkten Gutes auf ein Fünftel. Nur über dieses Fünftel und offenbar über die Dos selbst kann die Frau verfügen, wenn sie Kinder aus der Ehe mit dem Manne hat. Das würde dem Inhalt von Eurich c. 319 so